

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

3.2.1917 (No. 33)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 33

Samstag, den 3. Februar 1917

160. Jahrgang

Erweitert:
Kast. Friedrichstraße Nr. 14
Kreuzgasse Nr. 953 und 954,
Postfachamt Karlsruhe
Nr. 3516.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingerechnet, 4 M. 17 P. —
Anzeigengebühr: die 6 mal gespaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifmäßiger Rabatt, der
als Kassenzahlung gilt und vorwiegend werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abrechnung,
zwangsweiser Beitreibung und Kontoführung fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperr,
Auslieferung, Poststreik, Betriebsstörungen in eigenen Betrieben oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telegraphische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keinerlei Verantwortung für irgend-
welcher Besetzung übernommen.

Staatsanzeiger.

Das Großh. Finanzministerium hat unterm 26. Januar d. J. den Forstamtmann Freiherrn von Rind in St. Märgen nach Ulbingen versetzt und ihn bis auf weiteres mit der Leitung des Forstamtsdienstes betraut.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 100/1. 17. R. N. A.

Betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Art, unter anderem:

1. abspaltbare Cocons, Cocons Doppi, Cocons mixtes, Cocons perçés, Cocons piques, Blazes, Battetes, Vassines, Pelettes, Telettes, Nicotti, Galestanie, Wadding, Vossinette, Larmate, Rugginose, Frisons, Struis, Frisonnettes, Struisa, Strazza, Galletta, Bourettes, Bourettegarne, wilde Seiden, roh und farbig (auch schwarz und weiß), auch in gerissenem und effilochiertem Zustande,
2. die unter 1 bezeichneten Gegenstände, gemischt mit Baumwolle, Wolle und Kunstseide oder irgendwelchen anderen Spinnstoffen,
3. die aus den unter 1 und 2 bezeichneten Gegenständen oder deren Mischungen hergestellten Bünde sowie die beim Spinnen, Zwirnen und Weben anfallenden Abgänge.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten

1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand befreit, beschädigt oder zerstört, verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert oder in sonstiger Weise dem Eigentümer abhandelt;
 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögenfalls mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insofern sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Entbasten (Entfernen der Chrysaliden), Reinigen, Klopfen, Saden, Pupfen, Schneiden, Entstauben, Drossieren, Willowieren, Reizen usw.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 1-6, erlaubt.

Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) wird von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegswollbedarf Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 10, unterzuzufügen und mit Firmenstempel versehen einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zweier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegswollbedarf Abteilung des Kriegsamts des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegswollbedarf Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1917 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. Über die Abnahmepreise entscheidet mangels Einigung

- a) soweit Höchstpreise (W. IV. 150/1. 17. R. N. A.) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 die höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichschiebsgericht für Kriegsbedarf.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis für Seeres- und Marinebedarf.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen

1. des Bekleidungsbeschaffungs-Amtes, Berlin SW 11, Alstanißer Platz 4,
2. des königlichen Artillerie-Depots, Berlin NW 5, Kruppstraße 1,
3. der kaiserlichen Marine, Munitionsdepot zu Dietrichsdorf,
4. der Inspektion der Luftschiffertruppen, Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 35,
5. der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 1-6,
6. der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Im übrigen ist die Verarbeitung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegswollbedarf Abteilung des Kriegsamts, des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 10.

Vor der Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände zur Erfüllung eines Seeres- oder Marineauftrags muß sich der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse im Besitze eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der zuständigen Behörde gestempelten Belegscheines für Seidenfasern befinden. Vordrucke sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegswollbedarf Abteilung des Kriegsamts des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 10, anzufordern. Anforderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

1 Angebots haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordern Angebotsvordrucke zu erfolgen.

§ 6. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit sie sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Entlastungs-, Reiß-, Spinn- oder Webprozeß mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung eines Auftrages für eine der in § 5 genannten Stellen befinden.

§ 7. Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (auch soweit sie von der Beschlagnahme ausgenommen sind) unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 20 Kilo beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegswollbedarf Abteilung des Kriegsamts des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Seidenbeschlagnahme“ zu erstatten.

§ 8. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.)

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten der am Beginn des 1. Februar 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Februar 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegswollbedarf Abteilung des Kriegsamts des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1148 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12. Anfragen und Aufträge.

Anfragen und Aufträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegswollbedarf Abteilung des Kriegsamts des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegswollbedarf Abteilung, Sektion W. IV., des Kriegsamts des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 10, zu

Arten und am Kopfe des Schreibe mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 13. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden:

- a) die Bekanntmachung W. I. 1134/6. 15. R. R. A. vom 15. Juli 1915, betreffend Bearbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seiden und Seidenabfällen,
b) die auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen...

Karlsruhe, 31. Januar 1917.

Der kommandierende General: Isbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 150/1. 17. R. R. A.

Betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht...

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten, in der Übersichtstafel verzeichneten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten.

§ 2. Höchstpreise.

Die von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen nie in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Sorten festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung bis zur nächsten Bahnstation des Verkäufers sowie den

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Zu den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Umzahltempel ein. Für Seide oder sonstige Sachwaaren ist der nachzuweisende Selbstkostenpreis zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Drehballenpackung zu verwendende Draht- und Band-eisenverschmierung findet nicht statt. Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Vorzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, bei späteren Zahlungen dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 4. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamt des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Siedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbevollmächtigte vor.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Januar 1917.

Der kommandierende General:

Isbert, Generalleutnant.

Preistafel

zur Bekanntmachung W. IV. 150/1. 17. R. R. A.

Table with 3 columns: Klasse, Bezeichnung, Das 1000 Mark. Lists various silk and waste categories with their respective prices.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 2. Februar.

* Vom Tage.

Die Note der deutschen Regierung mit ihrer Ankündigung des uneingeschränkten U-Bootkrieges, sowie die sie begleitende und erklärende Rede des Reichskanzlers sind vom deutschen Volke, soviel wir bis heute sehen können, mit vollster Zustimmung, ja mit Begeisterung aufgenommen worden. Unser Volk weiß seit der Ablehnung unseres Friedensangebots, daß die Fortführung des Krieges bis zum endgültigen Siege ein Gebot des Schicksals ist; es weiß aus den Urkunden der Entente, daß diese unsere Vernichtung will, und es hält demgemäß die rücksichtslose Anwendung eines jeden Kriegsmittels für unerlässlich. Die Friedensbotschaften des Präsidenten Wilson haben, so achtbar sie sein mögen und so brauchbare Anregungen und Winke sie auch enthalten, nur bedingten Wert in einem Augenblick, wo uns von unseren Feinden mit der Vernichtung gedroht wird. Wir haben die letzte Botschaft Wilsons dahin aufgefaßt, daß sie sich vor allem an die Entente wende und diese zur Mäßigung mahnen wolle. Es gibt auch eine andere Auffassung, nach welcher Wilson — allerdings auf Grund einer Logik, die uns unbegreiflich wäre — in erster Linie den Vierbund im Auge hatte, als er seine Botschaft entwarf. Die Ankündigung des verschärften U-Bootkrieges stellt Amerika vor eine vollzogene Tatsache, deren Gewicht aber für Amerika an sich nicht größer sein sollte, als die offen enthüllte Vernichtungswut unserer Feinde. Unser Volk hofft mit seiner Regierung, daß die Regierung der Vereinigten Staaten, wenn sie wirklich gerecht sein will, die ersten Beweggründe, die uns bei unserm Schritte leiteten, und die die Note in vollendeter Form darlegt, würdigen und zugeben wird, daß das Gesetz der Notwehr uns jene furchtbare Waffe in die Hand bringt. Unser Volk wird sich aber auch ohne Beunruhigung damit abfinden, wenn Nordamerika die deutsche Note anders auffassen sollte.

In diesem Falle wissen wir, daß die Botschaften Wilsons nur akademische Erörterungen waren, die den Zweck hatten, ihrem Verfasser bei der nordamerikanischen Bevölkerung ein Ansehen zu verschaffen. Eines steht für uns fest: nur der kann dem Frieden wahrhaft dienen, der es unternimmt, die Partei, die den Frieden nicht will und aus Eroberungsgier unser christliches Angebot ablehnt, zur Vernunft zu bringen. Gewiß ist die Stimme des Präsidenten Wilson eine Stimme, die heute auch von England gehört werden mußte. Sollte er sie ernstlich warnend gegen dieses Land erheben, so würde sie wohl auch gehört werden.

Es ist erfreulich zu sehen, daß unser Volk in der Beurteilung der durch die Ankündigung des verschärften U-Bootkrieges geschaffenen Sachlage, die ja aus bedenklichster mit der Stellung Amerikas zum Weltkriege verknüpft ist, im Wesentlichen völlig einig ist. Der Wille zum endgültigen Siege, der gleichzeitig der Wille zum Frieden ist, besetzt alle Teile des Volkes gleichmäßig. Und der U-Bootkrieg wird mit Recht aufgefaßt als die wirkungsvollste Form, in die sich zurzeit der Siegeswille zu kleiden vermag. Dabei ist von vornherein der schon vor kurzem von englischer Seite vertretene Ansicht zu begegnen, daß es sich bei der Ankündigung um einen Akt der Verzweiflung handle. Eine solche Ansicht ist so töricht, wie nur möglich. Unsere Feinde wissen so gut, wie wir, daß der eingeschärfte U-Bootkrieg schon längst gehandhabt wurde, und daß es nur darauf ankam, den Zeitpunkt zu wählen, an dem er in seiner Verschärfung zur Anwendung zu gelangen hatte. Daß der Zeitpunkt gerade jetzt gewählt wurde, muß jedem als selbstverständlich erscheinen, der die Rede des Reichskanzlers gelesen hat. Und moralisch ist die Bahn für seine Anwendung freigeworden durch das laut bekundete, programmatische Eingeständnis unserer Feinde, daß sie uns — sei es mit Hilfe der Waffen, sei es durch Hunger — einen Frieden diktieren wollen, der der Vernichtung gleichkäme.

Von dem Erfolge, den der verschärfte U-Bootkrieg uns bringen wird, ist unser Volk überzeugt. Auf technischem und persönlichem Gebiet ist die Waffe unter Ausnutzung neuer Erfindungen und reichhaltiger Erfahrungen immer mehr und mehr verbessert worden, und gutgeschulte Reserven sind hinreichend vorhanden. Die Verluste an U-Booten werden im Verhältnis zu den Neubauten als bisher verschwindend gering bezeichnet. Gewiß wird England alles tun, um die furchtbare Gefahr, die ihm droht, nach Möglichkeit abzuwehren. Gelingen wird ihm dies nicht. Der bisherige Verlauf des U-Bootkrieges hat gelehrt, daß es eine einwandfreie, wirklich zuverlässige Abwehr nicht gibt. Im übrigen wird den Unterseebooten das Torpedieren durch die Blockadestimmungen unserer Note ganz erheblich erleichtert, da die Zeit raubenden und oft gefährlichen Unteruchungen und sonstigen Rücksichten von jetzt ab fortfallen. Zudem ist heute ein jeder Erfolg viel schwerwiegender, als früher. Denn die Handelsflotte der Entente ist an und für sich schon recht beträchtlich dezimiert worden, und der Geist ihrer Besatzung, die zum Teil aus farbigen Personal besteht, ist im Laufe der Zeit immer schlechter geworden. Und die Neutralen werden sich, wenn sie Flug sind, hüten, ihre Schiffe und ihr Personal für die Entente dauernd aufs Spiel zu setzen.

So dürfen wir der Tätigkeit unserer U-Boote mit vollster Zuversicht entgegensehen und heute schon in Dankbarkeit der Braven gedenken, die ihr Leben dieser Waffe geweiht haben.

Die folgenden Ausführungen hatten wir vor dem Erscheinen der letzten deutschen Note verfaßt. Sie beziehen sich auf Wilsons Botschaft, also auf eine Aktion, die an Wichtigkeit von dem jüngsten Ereignis weit übertrifft. Wir lassen unsere Darlegungen gleichwohl erscheinen, weil sie im engsten zeitgeschichtlichen Zusammenhang mit diesem Ereignis stehen und die Stellungnahme unseres Volkes zu Wilsons Friedensanregungen nochmals kurz umschreiben.

Die Erörterung über Wilsons Botschaft wird in der Presse der gesamten Welt fortgesetzt, ohne daß sie etwas Neues von Belang gezeitigt hätte. Sehr lebhaft ist sie in den neutralen Ländern, stark interessiert in der Entente, am kühlsten und gelassensten bei uns in Deutschland. Man weiß eben nicht, inwiefern Wilson gelungen ist, seinen Worten Leben folgen zu lassen. Daß er den Konflikt mit Großbritannien heraufbeschwören könnte, glaubt man bei uns in Deutschland nicht. Man erinnert auch daran, daß Wilson es ja schon längst in der Hand hatte, den Krieg seinem Ende näher zu bringen: er brauchte nur die Ausfuhr von Munition und Geschützen zu verbieten. Er hat dies nicht getan. Immerhin konnten wir es nur mit Genugtuung registrieren, wenn der Präsident der Vereinigten Staaten mit so manchen garnicht mißzuverstehenden Wendungen der Entente einige Risse zu machen gab und sich wenigstens in der Theorie zum Grundsatze der Gleichberechtigung und Gerechtigkeit bekannte; und es konnte ein friedliebendes Volk, wie die Deutschen, nur sympathisch berühren, wenn er eine Reihe von Forderungen aufstellte, die dem großen Ziel des ewigen Weltfriedens dienen sollen. Doch haben wir schon damals bei der Besprechung dieser Anregungen und Forderungen betont, daß wir ihnen nur dann zustimmen könnten, wenn wir von dem guten Willen und der Ehrlichkeit unserer Feinde überzeugt sein dürften. Hier liegt eben die Wurzel alles Übels. Wilson spricht sich entschieden gegen die Allianzen aus, die doch nur die Eroberungslust förderten und Kriege entsetzten. Wenn er dabei an die Entente bezog, an die gegen

uns gerichtete Erdrosselungspolitik Englands hätte, wie wir einmal annehmen wollen, so verbietet er mit seiner Erklärung alles Lob. Aber es ist doch sehr die Frage, ob Wilson seinen Staaten seinen Willen aufzuzwingen würde, wenn sie entgegen seiner Anregung ihr auf Habniet und Raubsucht gestelltes Bündnis fortführen würden. Mag die Votschaft auch noch so angenehm klingen, irgend einen greifbaren Nutzen konnte sie für uns nicht haben und hat sie für uns auch nicht gehabt. Die Entente, für die ihr Inhalt vor allem in Betracht zu kommen hätte, hat deutlich abgewinkt. Und wir, die wir ganz im Geiste jener Votschaft den Frieden anboten, dafür aber nur schändlichen Lohn ernteten, brauchen uns von ihren Mahnungen nicht getroffen zu fühlen.

Durch die Schuld der Entente sind wir vor neue ungeheure Opfer an Blut und Gut gestellt. Jeder Nerv des deutschen Volkes ist angepannt, um den Ansturm der Feinde zu brechen und dem Siege, den wir errungen haben, die letzte entscheidende Krönung zu verleihen; wir sind zum heiligen Kampf für das Höchste bereit und von dem eisernen Willen besetzt, jedes Opfer zu bringen. Da erscheint uns denn eine Votschaft wie die Wilsons gewissermaßen wie eine Rechtfertigung unseres Tuns. Empfanden wir doch alle beim Lesen dieser Note, daß sie, die von einem Neutralen stammt, zum größten Teil unsere eigenen Ideale vertritt. Und so können wir aus diesem Gefühl der Genugtuung heraus nicht anders, als den Ideengehalt der Votschaft loben; mögen wir auch ihren politischen Nutzen für uns auch recht skeptisch betrachten.

Im Zusammenhang mit Wilsons Friedensanregungen ist auch der Gedanke eines Bundes der Neutralen in der Öffentlichkeit besprochen worden. Ja, es hieß vor einigen Tagen, in Stockholm oder in Bern werde demnächst eine neutrale Konferenz stattfinden. Wie der schweizerische Bundesrat inzwischen mitgeteilt hat, ist ihm von der Abhaltung einer solchen Konferenz in Bern nichts bekannt. Die mit jenen Erörterungen berührte Frage birgt sehr große Schwierigkeiten in sich, die sich die neutralen Regierungen selbst wohl auch nie verheißt haben. Sonst wäre ein solcher Bund sicherlich schon längst zustande gekommen. Zunächst gehen die Interessen der neutralen Staaten gar zu sehr auseinander. Nehmen wir z. B. Spanien. Die spanische Regierung befleißigt sich einer strikten Neutralität, aber einer der hervorragendsten Politiker des Landes, der frühere konservative Ministerpräsident Maura, hat unbeschadet dessen öffentlich erklärt, daß Spanien nach dem Kriege wirtschaftlich sein Heil nur im Anschluß an die Entente suchen könne. Norwegen ist ganz ähnlich vor allem englischen Einfluß unterworfen, während Schweden, Dänemark, Holland, Schweiz mehr zwischen den Parteien stehen. Nun sind diese europäischen Neutralen aber sämtlich Staaten zweiter oder dritten Ranges. Ein Bündnis unter ihnen hätte auf diplomatischem Gebiete ja manches Gute; sie würden in ihren Notizen gemeinsam auftreten können. Aber es ist doch ganz klar, daß sich die Entente, voran England, durch diplomatische Vorstellungen wenig wird imponieren lassen. Und zu einer wirtschaftlichen oder militärischen Vereinigung wäre der Bund unfähig. Eine solche Vereinigung vor allem in wirtschaftlichen Fragen zur gegenseitigen Erleichterung des Daseins, ist es aber, die den Neutralen als oberstes Ziel vorzuziehen; am Kriege selbst müßten sie angesichts der Schrecken, die sie täglich als Zuschauer miterleben müssen, nicht teilnehmen. Er schwert wird die Frage noch durch die Haltung Amerikas. Wird die Union sich an einem solchen Bund beteiligen oder nicht? Allem Anschein nach wünscht Wilson wohl in Fühlung mit den europäischen Neutralen zu bleiben, aber gleichzeitig will er sich doch auch seine volle Selbstständigkeit wahren und vor allem amerikanische Interessen vertreten. Nun ist er aber das Haupt der einzigen neutralen Großmacht. Ohne ihn würde ein Bund der Neutralen nur geringes Ansehen besitzen, da ja doch ein jeder fragen würde: wie wird sich Amerika entscheiden? Daß der Krieg, wenn er sich noch mehr in die Länge ziehen sollte, zu einer noch engeren Fühlung unter den Neutralen führen wird, ist so gut wie sicher. Aber ob es je zu einem Bund der Neutralen kommen wird, darf auf Grund des heutigen Standes der Dinge mehr wie bezweifelt werden.

Zweiter Tagesbericht vom 31. Januar.

B.L.B. Berlin, 1. Febr., abends. (Amtlich.) Von keiner Front sind besondere Ereignisse gemeldet.

Der Krieg zur See.

Das Wiener Auswärtige Amt über den verschärften U-Bootskrieg.

Vertreter der Wiener und auswärtigen Presse erhielten heute abend im Auswärtigen Amt folgende Mitteilung: „Die Mittelmächte haben sich nach reiflicher Überlegung entschlossen, dem Kriege energischer ein Ende zu machen. Nachdem dies auf friedlichem Wege nicht ging, wird man nun zu wirksamsten Mitteln greifen. Die Neutralen sind ja auch von den Feinden der Mittelmächte blockiert worden. Wir haben bis jetzt gewartet, bis zum äußersten. Wir haben Frieden angeboten, und nachdem unser Angebot abgelehnt ist, tritt der verschärfte U-Bootskrieg in Kraft. Selbstverständlich ist dieser Beschluß nicht leicht gefaßt worden. Man hat lange genug darüber beraten. Wenn wir uns zu diesem Schritte entschlossen, haben wir vorher alles

reiflich überlegt. Wir sind entschlossen, den Krieg mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu verkürzen. Wir haben alles bedacht, was aus unserem Entschluß erwachsen kann, und wir sind gefonnen, alles in Kauf zu nehmen.“ (Zerst. Bg.)

Am 1. Febr. Den holländischen Dampfern „Beelandia“, „Etronia“, „Amstroom“ ist auf Veranlassung der holländischen Regierung die Ausfahrt verboten worden. Dieses Verbot bezieht sich auf alle holländischen Dampfer und Fischerfahrzeuge, die die niederländischen Hoheitsgewässer verlassen wollen. Es ist durch die verschärfte deutsche U-Bootsfahrpolitik, die mit dem 1. Februar beginnt, veranlaßt worden. Fremde Fahrzeuge sollen beim Verlassen der Häfen gewarnt werden. Man erwartet auch die Festlegung einer ungeschützten Fahrstraße.

Der Krieg und die Heimat.

Ein Erlaß des Kaisers.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht nachstehenden kaiserlichen Erlaß:

Dem Ernst der Zeit entsprechend, sind auf meinen Wunsch auch an meinem diesjährigen Geburtstag die landesüblichen festlichen Veranstaltungen auf kirchliche und Schulfeiern beschränkt worden. Das deutsche Volk hat sich aber nicht nehmen lassen, an diesem Tage im Gotteshaus und daheim meiner mit freiem Gebeten zu gedenken und mir freundliche Glück- und Segenswünsche telegraphisch und schriftlich aus allen Gauen des Vaterlandes darzubringen. Aus diesen überaus zahlreichen Kundgebungen städtischer und ländlicher Gemeinden, Korporationen und Vereinigungen aller Art sind mir überwältigende Kraft und Einigkeit entgegengekommen: die Entrüstung über die schändliche Zurückweisung unseres Friedensangebots und die enthielten schändlichen Pläne unserer Feinde, sowie das Gelöbnis, jedes Opfer an Gut und Blut freudig zu tragen, um das Vaterland vor der ihm zugeachteten Erniedrigung zu bewahren und den verweigernden Frieden mit allem Nachdruck unserer Waffen zu erzwingen. Tief bewegt durch solche Äußerungen echter Vaterlandsliebe wünsche ich allen, jung und alt, in Stadt und Land, die sich an meinem Geburtstag zu erneuertem Treuegelöbniß gedrungen gefühlt haben, meinen wärmsten Dank zu sagen. Schwere Zeiten liegen noch vor uns. Äußerste Kraftanstrengungen fordert die Note des Vaterlandes von jedem einzelnen, aber fest und unerschütterlich steht das deutsche Volk von Kraftbewußtsein und Siegeswillen erfüllt im Felde und in der Heimat zur Verteidigung seiner gerechten Sache bis zum letzten Mann bereit, und mit Zuversicht sehe ich dem Ausgang des blutigen Ringens um Sein oder Nichtsein von Kaiser und Reich entgegen. Gott wird auch weiter mit uns sein und unseren Waffen den Sieg verleihen.

Ich ersuche, diesen Erlaß zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Großes Hauptquartier, den 30. Januar.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler.

Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, 2. Februar.

Seine königliche Hoheit der Großherzog hörte heute vormittag den Vortrag des Geheimen Legationrats Dr. Seyb.

Um 1/2 12 Uhr empfing Seine königliche Hoheit die auf einer Rundfahrt durch Deutschland begriffenen bulgarischen Schriftsteller und Künstler.

Nachmittags folgte der Vortrag des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo. Abends 7 1/2 Uhr besuchte der Großherzog den bulgarischen Kunstabend im neuen Konzerthaus.

Aus der Residenz.

Trauerfeier für Oberhofmarschall Freiherrn von Frehtedt.

Auf dem Friedhofe hier fand am Donnerstag die Beisetzung des Oberhofmarschalls Leopold Freiherrn von Frehtedt statt. Zu der Trauerfeier in der Friedhofkapelle hatten sich eingefunden Ihre königlichen Hoheiten der Großherzog, die Großherzogin und die Großherzogin Luise. Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Max ließ sich durch seinen Adjutanten Freiherrn von Radnig vertreten. Ferner waren zugegen der Minister des Innern Dr. Freiherr von Bodman, der Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Hübsch, der stellv. kommandierende General Generalleutnant Isbert, der preussische Gesandte von Eisdorfer, Großhofmeister von Brauer, der Vorstand des Geh. Kabinetts Wirtl. Geh. Rat Dr. Freiherr von Babo, der Präsident der Großh. Jovilliste Dr. von Engelberg sowie viele weitere hohe Staats- und Hofbeamte und Offiziere, Oberbürgermeister Siegrist u. a. Unter einer Fülle von Blumenpenden, darunter Kränzen der Großherzoglichen Herrschaften, der Königin von Schweden und des Prinzen Max, verflochten mit Helmbusch und Sädel geschmückte Sarg, Orchestralmusik leitete die Trauerfeier ein; dann sang der Hofkapellmeister Fischer widmete dem Verstorbenen nach Vorlesung der Personalien einen herzlichen Nachruf, dem er die Worte aus dem 78. Psalm (Vers 24) „Du leitest mich nach deinem Rat und nimmst mich endlich mit Ehren an“ zu Grunde legte. Er schilderte Freiherrn von Frehtedt als den willensstarken Mann, der seine Pflichten reiflos erfüllte und den Vorgesetzten auf den er gestellt war, gewissenhaft verfaß, bis eine schwere Erkrankung das nahende Scheiden ahnen ließ. Der Verstorbene genoss, so führte der Redner aus, in hohem Maße das Vertrauen seines Fürstenauses und verfuhr unentwegt sich dieses Vertrauens auch würdig zu erweisen. Aber er empfing auch die dankbare Ergebenheit aller ihm Unterstellten, und Zuneigung und Beliebtheit wurde ihm aus allen Kreisen,

mit denen ihn seine Stellung in Verbindung brachte. Aber bei allem Licht, das in sein Leben gegossen war, blieb ihm das Entgegennehmen nicht erspart. Seine Hoffnung auf einen Lebensabend sollte sich nicht erfüllen; das alte feile und bewährte Geschlecht ist mit ihm erloschen. Und die letzten Monate seines Lebens waren für ihn eine harte Schule gewesen; aber er hat sich völlig in diese Schule seines Gottes gefügt; die ganze Tapferkeit und die Freundlichkeit seiner Art waren bis in seine letzten Lebenstage in ihm lebendig und für alle sichtbar, die an seinem Krankenlager weilten. Ein sonniges Herz und eine sonnige Lebensauffassung waren ihm gegeben, die ihn auch über die schwersten Stunden hinwegführten; er fand Stärke im Vertrauen auf seinen Gott. Und noch etwas war, was ihm sein Leben ganz ausfüllte, daß er sich mit ganzem Herzen in den Dienst unseres Fürstenauses stellen konnte. Sein Scheiden bedeutet deshalb eine schmerzliche empfundene Lücke in unserem Fürstenaufe, das in ihm einen der nächsten und vertrauten Diener verloren hat.

Die Traueransprache schloß mit Gebet und Segen. Der Chor sang darauf: „Wenn ich einmal soll scheiden“ und unter leisen Orgelklängen wurde der Sarg aus der Halle geleitet. Auf dem Wege zum Grabe schritten an der Spitze des Trauerzuges Offiziere, die auf samtlichen Rippen die hohen Auszeichnungen des Entschlafenen trugen. Dem Sarg folgten der Großherzog und die nächsten Anverwandten, unter denen man den Schwager des Verstorbenen, Grafen Zepelin, bemerkte. Am offenen Grabe sprach der Geistliche den Segen und das Vaterunser, worauf die ersten Schoten als letzte Grüße auf den Sarg fielen.

Prof. Dr. Gustav Schönleber. Nach längerem Leiden ist heute früh Professor Gustav Schönleber gestorben. In Professor Schönleber verlor die deutsche Kunst einen ihrer besten Vertreter, dessen Selbstand besonders in unserer Stadt auf schmerzliche empfunden werden wird. Besondere Verdienste hat er sich um die Großh. Akademie der bildenden Künste erworben, der er von seinem 30. Jahre ab als Lehrer angehörte bis Krankheit ihn vor einiger Zeit zwang, diesen Zweig seiner Tätigkeit aufzugeben. Sein reiches künstlerisches Können und sein erfolgreiches Wirken im Lehramt haben ihm Ruhm und Ehrungen in reichem Maße eingetragen. Besondere Anerkennung fanden neben seinen Landschaften und Hafenbildern aus Holland bezw. Italien die meisterhaften feinsinnigen u. gemüthvollen Bilder, in denen er seine württembergische Heimat schilderte. Schönleber stammte aus Bietigheim i. W. und studierte in Stuttgart und München, um seine weitere Ausbildung auf ausgehobenen Studienreisen zu vollenden. Er war Inhaber der Friedensklasse des Ordens pour le mérite und zahlreicher hoher Auszeichnungen.

Der zweite akademische Kriegsvortrag fand am Mittwoch abend im städtischen Konzerthaus im Beisein Ihrer königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin Luise statt. Eine zahlreiche Zuhörerschaft füllte den weiten Raum. Universitätsprofessor Geh. Rat Dr. A. Schöff aus Freiburg verbreitete sich in geistvollen und tiefgründigen Ausführungen über das Thema „Leben und Sterben“. Er betonte, daß man den Begriff „Leben“ nicht im Einzelindividuum auszuschöpfen vermöge, sondern nur im Leben der Völker. Nicht allein für den Naturforscher, für jeden Menschen sei das Leben die größte Offenbarung des Schöpfers. Das Wesen des Lebens bleibe uns verborgen, selbst wenn uns unser Wissen in alle Vorstufen der Erdrinde führen könnte. In seinen weiteren Darlegungen verbreitete sich der Redner über die beiden Fragen: „Wann stirbt der Mensch?“ und „Wie kam der Tod in die Welt?“ Nicht die Länge, sondern der Inhalt des Lebens gäben ihm Wert und deshalb dürfen wir auch nicht klagen über den Tod unserer Geliebten. Der Vortrag fand lebhaften Beifall.

Neueste Drahtnachrichten.

B.L.B. Großes Hauptquartier, 2. Febr. vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Zwischen Armentières und Arras scheiterten zahlreiche Vorstöße starker englischer Aufklärungsabteilungen. Beiderseits der Ancre und Somme herrschte lebhafter Artilleriekampf. In den Morgenstunden und Abendstunden rege Tätigkeit unserer Erkunder, die südwestlich von Miramont und nordöstlich von Le Sars einen Offizier und 12 Mann aus den französischen Gräben holten.

Am Wege Guendecourt—Beaulencourt drangen nach starkem Feuer die Engländer in Kompaniebreite ein. Im Gegenangriff wurde die Stellung gesäubert. Eine Anzahl Gefangene blieb in unserer Hand.

Heeresgruppe Kronprinz.

Auf der Combreshöhe und im Killywalde kehrien Stoßtrupps aus den zerstörten französischen Linien mit 20 Gefangenen zurück. In den Vogesen brachten unsere Aufklärer 6 Franzosen von einer Unternehmung ein.

An der nördlichen Westfront waren die Flieger sehr tätig. Unsere Geschwader machten im englischen Teil Frankreichs wertvolle Feststellungen. Die Gegner büßten bei Luftkämpfen sieben Flugzeuge ein.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Bei starkem Frost und Schneefällen keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Pädagogium Karlsruhe, B.

Führt bis Abitur (auch Damen), zum Einjähr. (inkl. Not-) Examen, zur Primaner- und Fähnrich-Prüf. — Klassen klein, Unterricht mainv., Lösg. d. Aufg. unt. Aufs.; Fam.-Anschl. für Interne; Gew. an Zeit, Preise mäßig, Empf. in Prosp. B. Wühl, Bes., Bismarckstr. 69, Tel. 1592.

